

An alle  
auszubildenden Rechtsanwaltskanzleien  
im OLG-Bezirk Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon: 02 61 / 3 03 35 - 0

Durchwahl: - 64

Telefax: 02 61 / 3 03 35 - 22

Datum: /ra

AZ.:

## Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Ihre Anforderung vom

**Hinweis: Anhebung der Ausbildungsvergütung ab 01.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der oben näher bezeichneten Anforderung der Unterlagen übersenden wir Ihnen anliegend die gewünschten Ausbildungsvertragsformulare. Nach Abschluss und Vollziehung des Vertrages bitten wir um Rücksendung, damit wir den Vertrag registrieren können.

**Um unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden, verweisen wir auf das Berufsbildungsgesetz, die Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014, zum 01.08.2015 in Kraft getreten, nebst novellierter Fassung des Ausbildungsrahmenplans (BGBL I S. 1490 ff.) sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz.**

Wir bitten, folgende Hinweise besonders zu beachten:

1. Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bitten wir um Übersendung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung. Wir können den Vertrag erst registrieren, wenn die ärztliche Bescheinigung vorgelegen hat.
2. Entsprechend der Ausbildungsverordnung beträgt die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten einheitlich drei Jahre. Durch diese einheitliche Dauer der Ausbildung entfällt die Vorlage der Zeugnisse über die vorangegangene Schulausbildung.

3. Der Vertrag ist bei minderjährigen Auszubildenden von beiden Elternteilen zu unterzeichnen. Falls die gesetzliche Vertretung einem Elternteil zugesprochen wurde, bitten wir um entsprechenden Hinweis im Vertrag.

**4. Die Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG) wurde aufgrund Beschlussfassung in der Kammerversammlung vom 04.05.2021 festgesetzt auf**

<b>630 EURO</b>	<b>1. Ausbildungsjahr</b>
<b>740 EURO</b>	<b>2. Ausbildungsjahr</b>
<b>850 EURO</b>	<b>3. Ausbildungsjahr</b>

5. Bezüglich des Urlaubsanspruchs verweisen wir auf die Arbeits- und Urlaubsbestimmungen des JArbSchG bzw. auf das Bundesurlaubsgesetz.

Sollte der eingetragene Urlaubsanspruch nicht dem Gesetz entsprechen, so werden wir den Vertrag diesbezüglich abändern. Ein gesonderter Hinweis hierauf erfolgt nicht.

6. Die Ausbildung findet bekanntlich im Dualen Ausbildungssystem statt. Das heißt, die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse ist Sache der Berufsschule. Die Berufsschüler haben einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen. Sie sollten sich regelmäßig über den Ausbildungsstand vergewissern und den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) abzeichnen. Der Ausbildungsverordnung können Sie im Einzelnen entnehmen, welcher Lehrstoff vermittelt werden soll.

7. Gemäß BBiG wurden Ausbildungsberater eingesetzt. Bei auftretenden Schwierigkeiten während der Ausbildungszeit kann der Ausbildungsberater sowohl vom Auszubildenden als auch vom Auszubildenden um Rat gebeten werden. Es gehört auch zu den Aufgaben des Ausbildungsberaters, die Durchführung der Ausbildung zu überwachen.

Es wurden folgende Kollegen vom Kammervorstand als Ausbildungsberater berufen:

<b>Koblenz</b>	<b>Rechtsanwalt P. Ruland</b>
	<b>Rechtsanwalt Dr. Hannes</b>
<b>Neuwied</b>	<b>Rechtsanwältin Alessandra Dierkes</b>
<b>Mainz</b>	<b>Rechtsanwältin Kathrin Kapischke</b>
<b>Worms</b>	<b>Rechtsanwalt A. Wasilakis</b>
<b>Trier</b>	<b>Rechtsanwalt R. Schmitz</b>
<b>Bad Kreuznach</b>	<b>Rechtsanwältin St. Michl</b>

Bei der Kammer besteht ein Schlichtungsausschuss (§ 111 ArbGG).

Mit freundlichen Grüßen  
a.A.  
K.Ramseier  
Sachbearbeiterin